

5. März 1961

Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (KZG)

[Fassung vom 23. 6. 1993]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art. 1

Bezugsberechtigte Arbeitnehmer

¹ Arbeitnehmer, die für ein Kind oder mehrere Kinder zu sorgen haben und im Dienste eines dem Gesetz unterstellten Arbeitgebers stehen, haben Anspruch auf Kinderzulagen; vorbehalten bleiben die nachgenannten Ausnahmen.

² Als Arbeitnehmer gelten Personen, die gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung als solche betrachtet werden.

³ Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Bei Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Militärdienst oder Todesfall sind die Zulagen nach Erlöschen des Lohnanspruches noch während drei Monaten weiter auszurichten, längstens aber bis zum Ablauf der Vertragsdauer. [Fassung vom 10. 11. 1976]

⁴ Erreicht Teilzeit- oder Kurzarbeit einen vom Regierungsrat festzusetzenden Mindestumfang, besteht Anspruch auf ganze Kinderzulagen. Wird dieser Mindestumfang nicht erreicht, besteht ein Teilanspruch im Verhältnis der geleisteten Arbeit zum Mindestumfang. [Fassung vom 23. 6. 1993]

⁵ Ausländische Arbeitnehmer haben nur dann Anspruch auf Kinderzulagen, wenn sie mit ihren Kindern in der Schweiz wohnen. Der Regierungsrat ist befugt, für Angehörige bestimmter Staaten auf diese Voraussetzung zu verzichten und besondere Vorschriften über den Anspruch auf Kinderzulagen zu erlassen. [Fassung vom 10. 2. 1963]

Art. 2

Ausnahmen

¹ Keinen Anspruch auf Kinderzulagen hat, wer nach der eidgenössischen oder kantonalen Ordnung über Familienzulagen in der Landwirtschaft bezugsberechtigt ist. [Fassung vom 23. 6. 1993]

² Freizeitarbeit, auch wenn sie entlohnt ist, gibt keinen Anspruch auf Kinderzulagen.

Art. 3

Dem Gesetz unterstellte Arbeitgeber

Arbeitgeber, die im Kantonsgebiet ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten, sind für ihre in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer diesem Gesetz unterstellt, sofern der Arbeitnehmer nicht aufgrund der Gesetzgebung eines andern Kantons anspruchsberechtigt ist. Vorbehalten sind die nachfolgenden Ausnahmen.

Art. 4

Nicht einbezogene Arbeitsverhältnisse

Diesem Gesetze unterstehen nicht:

- a die diplomatischen Vertretungen fremder Staaten sowie internationale Organisationen, die im Genusse diplomatischer Vorrechte und Befreiungen oder besonderer steuerlicher Vergünstigungen stehen, mit ihrem Personal;

- b die eidgenössischen Verwaltungen, Betriebe und Anstalten, mit Einschluss der SUVA und der Schweizerischen Nationalbank, die kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungen, Anstalten und Betriebe mit ihrem Personal; *[Fassung vom 17. 11. 2005]*
- c die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrem Personal, soweit sie der eidgenössischen oder kantonalen Ordnung über Familienzulagen in der Landwirtschaft unterstellt sind;
- d ... *[Aufgehoben am 23. 6. 1993]*

Art. 5

Unternehmungen mit ausgebauten Besoldungsordnungen

Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]* befreit auf Gesuch hin von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse: Gemischtwirtschaftliche sowie andere Unternehmungen von erheblicher Bedeutung mit ausgebauten Besoldungsordnungen, die Kinderzulagen an ihre Arbeitnehmer mindestens im gesetzlichen Ausmass vorsehen.

Art. 6

Berücksichtigung der Gesamtarbeitsverträge

¹ Von dieser Anschlusspflicht werden durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]* ebenfalls befreit: Arbeitgeber, die an einem zwischen Berufsverbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag oder einer ähnlichen kollektiven Vereinbarung beteiligt sind oder die mit einer überbetrieblichen Arbeitnehmerorganisation einen Gesamtarbeitsvertrag (Firmenvertrag) abgeschlossen haben, welche Kinderzulagen mindestens im gesetzlichen Rahmen und Ausmass vorsehen.

² Die Befreiung wird auf gemeinsames Gesuch der Vertragsparteien ausgesprochen, wenn die Gesuchsteller glaubhaft machen:

- dass die Kontrolle und Durchsetzung ihrer Kinderzulagen ausreichend geregelt sind und Gewähr für eine geordnete Anwendung besteht;
- dass keine schädlichen sozialen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer mit Kindern zu erwarten sind.

³ Die Gesuchsteller können von der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]* dazu verhalten werden, den Bestand der beteiligten Arbeitgeber im Gesuch und die späteren Veränderungen der kantonalen Familienausgleichskasse mitzuteilen.

⁴ Die Befreiung erfolgt mit Bezug auf diejenigen Arbeitnehmer, denen die im Gesamtarbeitsvertrag oder in einem kollektiven Abkommen vorgesehenen Kinderzulagen entrichtet werden. Die Gesuchsteller haben gemeinsam die bezüglichen Ausweise beizubringen.

⁵ Die dem Gesamtarbeitsvertrag oder dem kollektiven Abkommen nicht unterstellten Arbeitsverhältnisse können nur dann befreit werden, wenn die vertragliche Abmachung über die Kinderzulagen auch für sie Geltung hat.

Art. 7 *[Fassung vom 23. 6. 1993]*

Aufhebung der Befreiung *[Fassung vom 23. 6. 1993]*

Die Befreiung wird aufgehoben,

- a auf den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse hin, wenn die Voraussetzungen entfallen sind;
- b für die Zukunft, wenn der Gesuchsteller dies verlangt.

2. Die Kinderzulagen

Art. 8

Anspruchsbegründende Kinder *[Fassung vom 23. 6. 1993]*

¹ Anspruch auf Kinderzulage besteht für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Der Anspruch besteht bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn und solange das Kind noch in Ausbildung ist. Für Kinder, die infolge Krankheit oder Gebrechens mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig sind, besteht der Anspruch bis zum vollendeten 20. Altersjahr. *[Fassung vom 23. 6. 1993]*

² Als Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzulagen besteht, gelten

- a Kinder verheirateter und nicht verheirateter Eltern; *[Fassung vom 23. 6. 1993]*
- b Stief- und Adoptivkinder;
- c Pflegekinder des Arbeitnehmers, die dieser unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat;
- d Geschwister des Arbeitnehmers, für deren Unterhalt dieser überwiegend aufkommt.

³ Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird. Er erlischt am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen.

⁴ Wird für ein Kind aufgrund einer anderweitigen Regelung eine Zulage bezogen, so entfällt der Anspruch nach diesem Gesetz.

⁵ ... *[Aufgehoben am 23. 6. 1993]*

⁶ ... *[Aufgehoben am 23. 6. 1993]*

Art. 8 a *[Eingefügt am 23. 6. 1993]*

Höhe der Zulage

¹ Die Kinderzulage beträgt 150 Franken pro Monat für Kinder bis zu 12 Jahren und 30 Franken zusätzlich für Kinder ab 12 Jahren und basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom September 1993.

² Der Regierungsrat kann die Höhe der Kinderzulage jedes Jahr auf Anfang Januar dem für den zuletzt berücksichtigten Monat September massgebenden Indexstand anpassen, sofern dieser eine Erhöhung von mindestens zehn Franken ergibt.

Art. 9 *[Fassung vom 23. 6. 1993]*

Anspruchskonkurrenz

¹ Pro Kind darf nur eine Kinderzulage bezogen werden.

² Sind beide Elternteile Arbeitnehmer, so steht der Anspruch auf die Kinderzulage in diesem Falle zu:

- a dem von den Ehegatten gemeinsam bestimmten Elternteil;
- b für Kinder nicht verheirateter Eltern sowie für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe dem Elternteil, welchem die Obhut des Kindes anvertraut ist;
- c andernfalls demjenigen Elternteil, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

³ ... *[Aufgehoben am 23. 6. 1993]*

3. Die Verpflichtungen der Arbeitgeber

Art. 10

Arbeitgeberbeiträge

¹ Die Arbeitgeber, soweit sie nicht nach Artikel 5 und 6 vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit sind, haben für die Ausrichtung der Kinderzulagen mit Einschluss der Verwaltungskosten und gegebenenfalls zur Äufnung eines Reservefonds Beiträge an die Familienausgleichskasse, der sie angehören, zu entrichten.

² Der Arbeitgeberbeitrag wird prozentual von den der AHV-Beitragspflicht unterliegenden Bar- und Naturallöhnen berechnet.

³ Die Familienausgleichskasse setzt die Beiträge von Jahr zu Jahr fest und regelt ihre Erhebung.

⁴ Für die Verjährung der Forderungen der Familienausgleichskassen gegenüber den Arbeitgebern sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar (Art. 16 AHVG *[SR 831.10]*).

Art. 11

Anschluss an eine Familienausgleichskasse

¹ Alle beitragspflichtigen Arbeitgeber, die nicht einer anerkannten privaten Familienausgleichskasse beitreten, werden der kantonalen Familienausgleichskasse, rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginnes ihrer Beitragspflicht, angeschlossen.

² Ein beitragspflichtiger Arbeitgeber hat sich innert drei Monaten seit Beginn seiner Beitragspflicht bei der Familienausgleichskasse, der er angehören will, zu melden.

4. Die Familienausgleichskassen

A. Allgemeines

Art. 12

Grundsatz

¹ Der Ausgleich wird unter Aufsicht der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [Fassung vom 29. 10. 1997] durch die kantonale Familienausgleichskasse und die anerkannten privaten Familienausgleichskassen durchgeführt. [Fassung vom 23. 6. 1993]

² Die Familienausgleichskassen erheben, unter Vorbehalt von Artikel 16 und im Rahmen von Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes, die zur Deckung ihrer gesamten Aufwendungen für die Zulagen, die Verwaltung und die allfällige Äufnung eines Reservefonds erforderlichen Beiträge.

³ Die Beiträge dürfen nicht nach Massgabe der zulageberechtigten Kinder und der ausbezahlten Zulagen erhoben werden.

⁴ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [Fassung vom 29. 10. 1997] kann den Familienausgleichskassen Weisungen erteilen. [Fassung vom 23. 6. 1993]

⁵ Der Reservefonds hat sich in der Regel nur im Rahmen des durchschnittlichen Jahresaufwandes der Familienausgleichskassen zu halten und soll den doppelten Betrag des Jahresaufwandes nicht übersteigen.

Art. 13

Kassenverfügungen

Kassenverfügungen sind schriftlich, mit Angabe der Gründe und unter Hinweis auf Beschwerderecht und Beschwerdefrist, zu erlassen und den Beschwerdeberechtigten zu eröffnen.

B. Kantonale Familienausgleichskasse

Art. 14

Errichtung und Führung

¹ Mit Sitz in Bern wird unter der Bezeichnung «Familienausgleichskasse des Kantons Bern» (FKB) eine kantonale Familienausgleichskasse errichtet. Sie ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

² Die Verwaltung und Geschäftsführung wird im Sinne von Artikel 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [SR 831.10] der Ausgleichskasse des Kantons Bern übertragen.

³ Organisation, Durchführung, Verantwortlichkeit, Revision und Arbeitgeberkontrollen richten sich nach der Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. [Fassung vom 23. 6. 1993]

Art. 15

Aufgaben

¹ Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegen insbesondere:

1. die Erfassung aller diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber, die keiner privaten Familienausgleichskasse angeschlossen sind;
2. die Erhebung der Beiträge von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern;
3. die Ausrichtung der Kinderzulagen.

² Die Höhe der Beiträge und der Einlagen in den Reservefonds setzt der Regierungsrat fest.

³ Die Kasse unterbreitet dem Regierungsrat alljährlich einen Tätigkeitsbericht und den Rechnungsabschluss zur Genehmigung.

Art. 16

Beiträge von Kanton und Gemeinden

¹ Die kantonale Familienausgleichskasse ist im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Leistungen und Arbeitgeberbeiträge selbsttragend zu verwalten.

² Soweit ihre Aufwendungen durch Arbeitgeberbeiträge von höchstens 2,5 Prozent nicht gedeckt werden können, werden sie zu vier Fünfteln vom Staat und zu einem Fünftel von den Einwohner- und gemischten Gemeinden getragen.

³ Der Verteilungsschlüssel für die Gemeindebeiträge wird in der Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

C. Private Familienausgleichskassen

Art. 17

Anerkennung

¹ Als private Familienausgleichskassen werden anerkannt Familienausgleichskassen von Arbeitgeberorganisationen, die eine AHV-Verbandsausgleichskasse im Sinne von Artikel 53 ff. AHVG [SR 831.10] führen, oder bestehende Familienausgleichskassen, die ähnlich organisiert sind.

² Über die Anerkennung und deren Entzug entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [Fassung vom 29. 10. 1997].

Art. 18

Voraussetzungen

¹ Voraussetzung für die Anerkennung ist insbesondere, dass die Kasse über die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgabe verfügt und volle Gewähr für eine geordnete Geschäftsführung bietet.

² Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen der Anerkennung sowie des Entzuges der Anerkennung werden in der Verordnung des Regierungsrates erlassen.

Art. 19

Anerkennungsverfahren

Für die Anerkennung einer privaten Familienausgleichskasse ist der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [Fassung vom 29. 10. 1997] ein schriftliches Gesuch einzureichen unter Beilage der Kassenvorschriften. Gleichzeitig ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen der Artikel 17 und 18 erfüllt sind.

Art. 20

Kassenreglement

Die privaten Familienausgleichskassen haben sich auszuweisen über:

- a das Recht der juristischen Persönlichkeit;
- b ihren Sitz (Kassen mit Sitz ausserhalb des Kantons Bern haben in diesem ein Rechtsdomizil zu bezeichnen);
- c die Kassenorganisation;
- d die Art und Höhe der Beiträge und Zulagen sowie die Grundsätze, nach welchen die Beiträge erhoben werden;
- e die Kassenrevision und die Arbeitgeberkontrolle.

Art. 21 [Fassung vom 23. 6. 1993]

Meldepflicht

¹ Die privaten Familienausgleichskassen sind verpflichtet, Änderungen in den für die Anerkennung massgebenden Sozialverhältnissen der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [Fassung vom 29. 10. 1997] zu melden.

² Entfallen die Voraussetzungen für die Anerkennung, wird diese auf den Zeitpunkt der Veränderung hin aufgehoben.

Art. 22

Haftung

Die Verbände als Träger der privaten Familienausgleichskassen haften:

- a für Schäden aus strafbaren Handlungen, die von ihren Kassenorganen oder einzelnen Kassenfunktionären bei Ausübung ihrer Obliegenheiten begangen werden;
- b für Schäden, die infolge absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung der Vorschriften durch ihre Kassenorgane oder einzelne Kassenfunktionäre entstanden sind.

D. Gemeinsame Vorschriften

Art. 23 *[Fassung vom 23. 6. 1993]*

Berichterstattung *[Fassung vom 23. 6. 1993]*

Die Familienausgleichskassen haben der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 29. 10. 1997]* Jahresberichte, Jahresrechnungen und Revisionsberichte zuzustellen.

Art. 24

Auszahlung der Kinderzulagen

¹ Die Kinderzulagen sind den bezugsberechtigten Arbeitnehmern oder Empfängern durch die Familienausgleichskasse auszurichten. Bietet der bezugsberechtigte Arbeitnehmer keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Kinderzulagen, so verfügt die Familienausgleichskasse von sich aus oder auf Gesuch des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters die Ausrichtung an dieses, dessen Vertreter oder an diejenige Person, Amtsstelle oder Anstalt, der die Obhut des Kindes anvertraut ist.

² Die Familienausgleichskasse kann die Auszahlung den Arbeitgebern übertragen. Diese haben über ihre Beiträge und die ausbezahlten Kinderzulagen nach den Weisungen der Familienausgleichskasse periodisch abzurechnen.

³ Die direkte Auszahlung durch die Familienausgleichskasse erfolgt mit der Post.

Art. 25

Nachforderung

Die Nachforderung nicht bezogener Kinderzulagen verjährt nach Ablauf von fünf Jahren seit der Fälligkeit.

Art. 26

Rückerstattung

¹ Wer unberechtigt Kinderzulagen bezogen hat, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

² Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden.

³ Der Rückforderungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Familienausgleichskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Zulagenzahlung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 27

Revisionspflicht

¹ Die Familienausgleichskassen sind jährlich mindestens einmal zu revidieren. Die Revision hat sich auf die Buchhaltung und Geschäftsführung zu erstrecken. Der Regierungsrat ist befugt, nötigenfalls ergänzende Revisionen vornehmen zu lassen.

² Die den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgeber sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren.

³ Die Revisionsorgane müssen die im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Revision der AHV-Kassen und die Arbeitgeberkontrollen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 28

Schweigepflicht

¹ Die Personen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes, mit der Beaufsichtigung und der Kontrolle der Durchführung betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

² Wo kein schützenswertes Privatinteresse vorliegt, kann die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [Fassung vom 29. 10. 1997] Ausnahmen von der Schweigepflicht bewilligen.

Art. 28 a [Eingefügt am 23. 6. 1993]

Auskunftspflicht

Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden sowie die Familienausgleichskassen geben den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen auf Anfrage kostenlos die Auskünfte und Unterlagen, die zur Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Kinderzulagen nach diesem Gesetz, zur Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge und für die Festsetzung und den Bezug der Beiträge notwendig sind.

Art. 29

... [Aufgehoben am 21. 5. 2000]

5. Rechtspflege, Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 30

Rechtspflege [Fassung vom 23. 6. 1993]

¹ Verfügungen der Familienausgleichskassen unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter (Art. 128 VRPG [BSG 155.21]) Streitigkeiten über Kinderzulagen nach den Artikeln 8ff. [Fassung vom 6. 6. 2000]

² Verfügungen der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [Fassung vom 29. 10. 1997] unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. [Fassung vom 23. 6. 1993]

Art. 31

Vollstreckbarkeit

Die rechtskräftigen Verfügungen der Familienausgleichskassen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 32 [Fassung vom 23. 6. 1993]

Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften

¹ Die Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften wird nach vorangegangener Mahnung durch die Familienausgleichskasse mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken geahndet; bei Rückfall innerhalb von 2 Jahren beträgt die Ordnungsbusse bis zu 2000 Franken.

² Verschuldet ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden, hat er diesen der Familienausgleichskasse in sinngemässer Anwendung von Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [SR 831.10] und der zugehörigen Verordnung des Bundesrats zu ersetzen.

Art. 33

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich für sich oder einen andern Leistungen aus einer Familienausgleichskasse erwirkt, die ihm nicht zukommen, wer als Arbeitgeber vorsätzlich den ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zuwiderhandelt, wer die Schweigepflicht verletzt, wird mit Busse [Fassung vom 14. 12. 2004] bestraft.

Art. 34 [Fassung vom 23. 6. 1993]

Beratende Kommission

¹ Der Regierungsrat lässt sich in der Durchführung dieses Gesetzes durch eine Kommission von neun Mitgliedern beraten.

² Die Kommission wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³ Ihr gehören je drei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie je ein Vertreter der Familienausgleichskasse des Kantons Bern und der anerkannten privaten Familienausgleichskassen an.

⁴ Den Vorsitz führt von Amtes wegen der Vorsteher der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und

Art. 35

Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft [1. 10. 1961 (vgl. Art. 29 V vom 28. 4. 1961)].

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Bern, 16. November 1960

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Eggli*
Der Vizestaatsschreiber: *Hof*

Anhang

5.3.1961 G

GS 1961/43, in Kraft am 1. 10. 1961

Änderungen

10.2.1963 G

GS 1963/20, in Kraft am 1. 7. 1963

17.4.1966 G

GS 1966/87, in Kraft am 1. 4. 1966

26.10.1969 G

GS 1969/252, in Kraft am 1. 1. 1970

7.6.1970 G

über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates, GS 1970/211 (Art. 19), in Kraft am 1. 1. 1971

12.9.1971 G

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, GS 1971/282 (Art. 2 Ziff. 8), in Kraft am 1. 1. 1972

15.5.1972 D

GS 1972/168, in Kraft am 1. 7. 1972

19.11.1974 D

GS 1974/348, in Kraft am 1. 1. 1975

10.11.1976 G

GS 1976/188, in Kraft am 1. 4. 1977

5.5.1977 D

GS 1977/84, in Kraft am 1. 1. 1978

10.9.1979 D

GS 1979/130, in Kraft am 1. 1. 1980

12.11.1981 D

GS 1981/247, in Kraft am 1. 1. 1982

7.11.1984 D

GS 1984/168, in Kraft am 1. 1. 1985

4.11.1987 D

GS 1987/299, in Kraft am 1. 1. 1988

20.11.1989 D

GS 1989/439, in Kraft am 1. 1. 1990

23.6.1993 G

GS 1993/435, in Kraft am 1. 1. 1994

29.10.1997 V

BAG 97–96, in Kraft am 1. 1. 1998

21.5.2000 G

Steuergesetz, BAG 00–124 (Art. 290), in Kraft am 1. 1. 2001

6.6.2000 G

betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall und die Militärversicherung,
BAG 00–135 (Art. 50), in Kraft am 1. 1. 2001

16.9.2004 G

Personalgesetz, BAG 05–45 (Art. 117), in Kraft am 1. 7. 2005

14.12.2004 G

über das Strafverfahren, BAG 06–129 (II.), in Kraft am 1. 1. 2007

17.11.2005 G

BAG 06–42, in Kraft am 1. 4. 2006